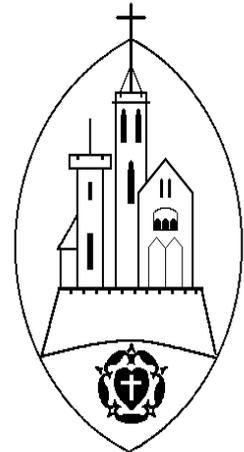


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Ordnung über die Vereinbarung von Nutzungsentschädigungen für eine Mitbenutzung kirchlicher Grundstücke und Gebäude zu Film-, Fernseh- und Musikaufnahmen sowie musikalischen Veranstaltungen vom 07. November 2000 232

Tabelle der anzusetzenden Nutzungsentschädigungen für die Mitbenutzung von Grundstücken und Gebäuden nach der Ordnung über die Vereinbarung von Nutzungsentschädigungen für eine Mitbenutzung kirchlicher Grundstücke und Gebäude zu Film-, Fernseh- und Musikaufnahmen sowie musikalischen Veranstaltungen vom 07. November 2000 233

Neufassung der Mustervereinbarung gemäß Ziffer 2.7 der Richtlinien über die Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Räumen für nichtkirchliche Zwecke vom 07. November 2000 234

Gebiets- und Bestandsänderungen nach § 10 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen vom 14. November 2000 236

Zusammenlegungsvertrag vom 14. November 2000 237

FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen 240
Berichtigung zu Ranis (Amtsblatt 10/2000) 245

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Neue Dienstsiegel für die Superintendenturen Hildburghausen-Eisfeld und Gotha 245

Neue Siegel für die Kirchgemeinden Pohlen, Röpsen, Kleinbrüchter, Holzsußra, Hochheim, Braunichswalde, Kleindembach, Marolterode, Gauern, Kleinkamsdorf, Großbrüchter, Wiedermuth, Toba und Leimbach 245

Beilagen zum Sonderamtsblatt als Anlage zum 45. Jahrgang 1992

„ARK 12“ - gültig ab 1. Oktober 2000 und 1. Juni 2001

„ARK 13“ - gültig ab 1. April 2001 und 1. Januar 2002

„ARK 14“ - gültig ab 1. Januar 2002 und 1. September 2002

A. Gesetze und Verordnungen

Ordnung

über die Vereinbarung von Nutzungsentschädigungen für eine Mitbenutzung kirchlicher Grundstücke und Gebäude zu Film-, Fernseh- und Musikaufnahmen sowie musikalischen Veranstaltungen

Vom 07. November 2000

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 17 der Verfassung in seiner Sitzung am 07. November 2000 folgende Ordnung über die Vereinbarung von Nutzungsentgelten für die Mitbenutzung kirchlicher Grundstücke und Gebäude beschlossen:

§ 1

Genehmigungspflicht

- (1) Die Mitbenutzung eines kirchlichen Grundstückes oder Gebäudes für Film- und Fernsehaufnahmen, fotografische Aufnahmen, insbesondere Kunstgutfotografien und ähnliche Nutzungen, Gastkonzerte, Orgeleinspielungen und andere Aufnahmen auf Tonträgern bedürfen der Genehmigung. Gemäß des Gesetzes über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchgemeinden bedarf die Mitbenutzung einer zusätzlichen Genehmigung der Kirchenaufsichtsbehörde.
- (2) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Aufnahmen von Gebäuden und Anlagen, die sich an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen befinden und Aufnahmen zu privaten Zwecken von geringem Umfang.
- (3) Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Aufnahme zu einer Gefährdung des kirchlichen Eigentums, zu einer Beeinträchtigung der Interessen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen bzw. zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung des kirchlichen Lebens führen würden.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen ist der jeweilige Grundstücks-/Gebäudeeigentümer.
- (2) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt das jeweils zuständige Kreiskirchenamt.

§ 3

Vereinbarungen bei Erteilung der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung der Mitbenutzung kirchlicher Grundstücke und Gebäude erfolgt im Rahmen einer Vereinbarung, in der eine angemessene Nutzungsentschädigung sowie der Ersatz, der für die kirchlichen Eigentümer entstehenden Kosten festgelegt werden. Die Höhe der festzulegenden Nutzungsentschädigung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle.
- (2) Eine Nutzungsentschädigung soll nicht erhoben werden:
 - a) für aktuelle Berichterstattungen,
 - b) für Bildreportagen,
 - c) für Berichterstattungen, bei denen insbesondere aus zeitgeschichtlichem Anlaß ein öffentliches Interesse besteht,
 - d) für Filme der Hochschule für Fernsehen und Film, des Institutes für publizistischen Nachwuchs sowie für vergleichbare kirchliche oder staatliche und staatlich oder kirchlich geförderte Einrichtungen.
- (3) Für folgende Aufnahmen kann ebenfalls von einer Nutzungsentschädigung abgesehen werden:
 - a) Aufnahmen von geringem Umfang.
 - b) Aufnahmen, die im Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen stehen.
- (4) Bei der Festlegung der Nutzungsentschädigung ist das Maß der Nutzung und der Umfang der dadurch ausgelösten Erschwerungen sowie der historische und künstlerische Wert der Aufnahmeobjekte zu berücksichtigen.

§ 4

Kostenersatz

- (1) Ein Kostenersatz wird für alle durch die Aufnahmen verursachten Ausgaben und Einnahmeausfälle erhoben. Hierzu zählen insbesondere Bewirtschaftungskosten, die durch Stromverbrauch, Heizung, Reinigung u. a. entstehen und nicht vom Verantwortlichen der Aufnahmen unmittelbar geleistet werden. Ferner zählt dazu auch der Ersatz von Aufwendungen für kirchliche Mitarbeiter, die

das Aufnahmepersonal überwachen, beraten, einweisen u.ä.

- (2) Von der Erhebung lediglich geringfügiger Kosten, kann abgesehen werden, wenn diese voraussichtlich in einem offenkundigen Mißverhältnis zu dem für die Ermittlungen erforderlichen Verwaltungsaufwand stehen würden.

§ 5

Haftung/Versicherung

- (1) Der kirchliche Grundstücks- / Gebäudeeigentümer haftet nicht für Schäden, die dem Verantwortlichen der Aufnahmen entstehen. Der Verantwortliche der Aufnahmen hat sich zu verpflichten, alle im Zusammenhang mit der Aufnahmetätigkeit entstehenden Personen und Sachschäden zu tragen. Er hat den Grundstücks-/ Gebäudeeigentümer von Haftungsansprüchen Dritter freizustellen. Dies trifft nicht zu, wenn der Schadenseintritt vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen des kirchlichen Eigentümers herbeigeführt werden.
- (2) Der Verantwortliche der Aufnahmen verpflichtet sich, feuerpolizeiliche oder sonst einschlägige Vorschriften zu beachten und ausreichende Haftpflichtversicherungen nachzuweisen, soweit dies vom Grundstücks-/ Gebäudeeigentümer verlangt wird.

§ 6

Widerruf einer Genehmigung

Eine erteilte Genehmigung kann aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn es die kirchlichen Interessen erfordern, jederzeit widerrufen werden.

Dem Träger der Aufnahmen steht im Widerrufsfall kein Schadensersatzanspruch zu.

§ 7

Schlußbestimmungen

- (1) Darüber hinaus sind die Richtlinien über die Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Räumen für nichtkirchliche Zwecke vom 10.10.1995 (Amtsblatt Nr. 12, Seite 176) zu beachten.
- (2) Beim Abschluß von Vereinbarungen sind die von der Landeskirche herausgegebenen Mustervereinbarungen zu verwenden.

*Der Landeskirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Anlage

500,00 bis 800,00 DM/
Veranstaltung und Tag

Tabelle

der anzusetzenden Nutzungsentschädigungen für die Mitbenutzung von Grundstücken und Gebäuden nach der Ordnung über die Vereinbarung von Nutzungsentschädigungen für eine Mitbenutzung kirchlicher Grundstücke und Gebäude zu Film-, Fernseh- und Musikaufnahmen sowie musikalischen Veranstaltungen

Vom 07. November 2000

Kultur-, Dokumentar- und wissenschaftliche Filme

- a) Aufnahmen je Drehtag 0 bis 500 DM
- b) Innenaufnahmen je Drehtag 0 bis 1000 DM

Spielfilme

- a) Außenaufnahmen je Drehtag 200,00 bis 2000,00 DM
- b) Innenaufnahmen je Drehtag 500,00 bis 5000,00 DM

Werbefilme

- a) Außenaufnahmen je Drehtag 500,00 bis 5000,00 DM
- b) Innenaufnahmen je Drehtag 1000,00 bis 10.000,00 DM

Musikalische Veranstaltungen

- a) Chöre, kleinere Ensemble, kirchliche Ensemble 200,00 bis 300,00 DM/
Veranstaltung und Tag
- b) Agenturen, größere Orchester pro Sitzplatz 1,00 DM, mind. jedoch

c) bei CD-Aufnahmen

500,00 bis 1000,00 DM/Tag

d) bei Orgelseminaren

200,00 bis 300,00 DM/Tag

Die Kosten für eine Orgelstimmung übernimmt der Antragsteller zusätzlich.

Neufassung der Mustervereinbarung gemäß Ziffer 2.7 der Richtlinien über die Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Räumen für nichtkirchliche Zwecke

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 17 der Verfassung in seiner Sitzung am 07. November 2000 folgende Neufassung der Mustervereinbarung gemäß Ziffer 2.7 der Richtlinien über die Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Räumen für nichtkirchliche Zwecke vom 10. Oktober 1995 (ABl. Nr. 12. Seite 176) sowie die anliegenden Musternutzungsentschädigungen beschlossen:

Mustervereinbarung

1. Zwischen der Kirchgemeinde.....
vertreten durch den Gemeindegemeinderat
und
2.
(Nutzer genannt)

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

Die Kirchengemeinde stellt dem Nutzer
folgende(s) Grundstück/Gebäude/Räumlichkeit(en)
..... zur Verfügung.

Die Nutzung dient
.....
.....

§ 2

Die Nutzung ist auf den Zeitraum vom bis
..... begrenzt.

§ 3

Der Nutzer versichert, das/die überlassene(n) Grund-
stück/Gebäude/Räumlichkeiten nur für den in § 1 genannten
Zweck zu nutzen.

§ 4

Für die Überlassung des Grundstückes/des Gebäudes/der
Räumlichkeiten wird eine Entschädigung von
..... DM/EUR gemäß der Ordnung über die
Vereinbarung von Nutzungsentschädigungen für eine Mitbe-
nutzung kirchlicher Grundstücke und Gebäude vom
07. November 2000 vereinbart. Einmalige Entschädigungs-
zahlungen sind bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung fällig.
Monatliche Zahlungen sind jeweils bis zum 15. eines jeden
Monats auf das Konto BLZ
..... bei der
..... zu
entrichten. Bei Zahlungsverzug ist der Gemeindegemeinderat
berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basis-
zinssatz zu berechnen.

§ 5

Es ist Sache des Nutzers, für die Einhaltung der allgemein
geltenden Bestimmungen, der Sicherheit und des Brandschut-
zes zu sorgen.

§ 6

Soweit für die beabsichtigte Nutzung besondere Genehmigun-
gen erforderlich sind (z. B. Anmeldepflicht, Meldung gegen-
über der GEMA o. ä.), ist es Sache des Nutzers, diese recht-
zeitig zu beschaffen. Von evtl. möglichen Ansprüchen aus
einer Verletzung dieser Pflicht stellt der Nutzer die Kircheng-
emeinde frei.

§ 7

Alle aus der Nutzung entstehenden Ansprüche Dritter gehen
zu Lasten des Nutzers. Die Kirchengemeinde übernimmt lediglich
die allgemeinen Gefahren aus dem Grundstück/Gebäude/
Raum, sofern sie nicht durch die Nutzung entstehen. Dies gilt
in gleicher Weise für Ansprüche des Nutzers selbst.

§ 8

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde
durch die erfolgte Nutzung entstehen (z. B. Schäden am
Grundstück/Gebäude/Raum selbst, Schäden am Inventar). Er
hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß ausreichender
Haftpflichtversicherungsschutz besteht, durch welchen die
Freistellung von Haftungsansprüchen Dritter für die Kircheng-
emeinde gemäß § 8 geregelt ist.

§ 9

Nach erfolgter Nutzung hat der Nutzer das überlassene Grundstück/Gebäude bzw. die Räumlichkeiten zu reinigen und in den vorherigen Zustand zu versetzen.

§ 10

Der Nutzer erklärt, dass er die Richtlinien über die Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Räumen für nichtkirchliche Zwecke vom 10. Oktober 1995 (Amtsblatt Nr. 12 S. 176) bzw. Ordnung über die Vereinbarung von Nutzungsschädigungen für eine Mitbenutzung kirchlicher Grundstücke und Gebäude zu Film-, Fernseh- und Musikaufnahmen sowie musikalischen Veranstaltungen vom 07. November 2000 kennt, auf deren Grundlage dieser Vertrag geschlossen wird.

§ 11

Bei Verletzung einzelner Bestimmungen aus dieser Vereinbarung ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen. In einem solchen Fall hat der Nutzer die Bedingung des § 10 zu erfüllen.

§ 12

Dieser Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Kreiskirchenamt. Ohne Genehmigungsvermerk ist dieser Vertrag nicht wirksam.

..... den
Ort Datum

.....
Kirchenälteste(r)

.....
Vorsitzender des Gemeindegemeinderates Nutzer

Genehmigt:

..... den
Ort Datum

Eisenach, den 07. November 2000
(F 510/07.11.)

Der Landeskirchenrat der

Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Hoffmann
Landesbischof
Anlage 1

Nutzungsschädigungen
für kirchliche Gebäude und Räume der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde stellt ihre kirchlichen Gebäude und Räume Interessenten zur Nutzung zur Verfügung, sofern diese Nutzung in Übereinstimmung mit den Richtlinien über die Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Räumen für nichtkirchliche Zwecke vom 10. Oktober 1995 (Amtsblatt Nr. 12 1995) steht. Über die Nutzung des Gebäudes und der Räume wird ein Vertrag geschlossen, der alle Einzelheiten regelt. Über die Vergabe des Gebäudes entscheidet der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat. Veranstaltungen der Kirchengemeinde oder von deren Einrichtungen haben Vorrang.

Für die Nutzung nachfolgend aufgeführter kirchlicher Gebäude werden folgende Nutzungsschädigungen erhoben:¹⁾

Gemeindegemeinde/Gemeindegemeindehaus

- 1. Öffentliche Veranstaltungen
ortsansässiger Vereine 100,00 DM - 300,00 DM
- 2. Geschlossene Veranstaltungen
ortsansässiger Vereine 75,00 DM - 150,00 DM
- 3. Fremdveranstaltungen 250,00 DM - 300,00 DM
- 4. private Veranstaltungen
120,00 DM - 240,00 DM

Christenlehrerraum

- 1. Vermietung an ortsansässige Vereine 25,00 DM - 50,00 DM
- 2. Fremdvermietung 100,00 DM - 200,00 DM

Jugendraum

- 1. Vermietung 50,00 DM - 250,00 DM

Vom Gemeindegemeinderat ambeschlossen

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
.....

1) Nichtzutreffendes streichen bzw. zusätzliche Räume ergänzen

.....
 Vorsitzender des Gemeindegemeinderats

.....
 Stellv. Vorsitzender des Gemeindegemeinderats
 Anlage 2

Nutzungsentschädigungen

für das Gemeindehaus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

.....
 Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
 stellt ihr Gemeindehaus
 Interessenten zur Nutzung zur Verfügung, sofern diese
 Nutzung in Übereinstimmung mit den Richtlinien über
 die Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Räumen für
 nichtkirchliche Zwecke vom 10. Oktober 1995 (Amtsblatt
 Nr. 12 1995) steht. Über die Nutzung wird ein Vertrag
 geschlossen, der alle Einzelheiten regelt. Über die Ver-
 gabe entscheidet der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats
 im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat.
 Veranstaltungen der Kirchengemeinde oder ihrer Einrich-
 tungen haben Vorrang. Für die Nutzung des Gemeinde-
 hauses werden folgende Nutzungsentschädigungen
 erhoben:¹⁾

- 1. Nutzung des Gemeindehauses für
 Veranstaltungen der Kirchengemeinde
 und ihrer Einrichtungen (z. B.
 Kindertagesstätten) frei
- 2. Öffentliche Veranstaltungen von
 Bürgern und Institutionen der Gemeinde
 mit Entgelt 100,00 DM - 300,00 DM
- 3. Fremdvermietung (öffentliche
 Veranstaltungen) 300,00 DM - 600,00 DM
- 4. private Veranstaltungen 120,00 DM - 240,00 DM
- 5. Tagungen (ohne Eintritt) 180,00 DM - 360,00 DM
- 6. Sportwettkämpfe
 ortsansässiger Vereine 180,00 DM - 360,00 DM
- 7. Sportwettkämpfe
 professioneller Anbieter 300,00 DM - 600,00 DM

Geschirrnutzung frei
 Techniknutzung (Leinwand usw.) frei

Proben-, Trainingszeiten und Sportwettkämpfe
 ohne Entgelt sowie einmal jährlich Mitgliederversamm-
 lungen ortsansässiger Vereine frei

In den Nutzungsentschädigungen enthalten sind die
 Reinigung des Objektes und die Müllentsorgung, die
 Küchennutzung, diverse Toilettenartikel, die Einrichtung
 des Hauses, die Einweisung in die technischen Geräte
 und die Betriebskosten. Nicht enthalten ist die Fremd-
 inventarisierung und die Garderobebewirtschaftung.

Vom Gemeindegemeinderat be-
 schlossen am

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde

.....
 Vorsitzender des Gemeindegemeinderats

.....
 Stellv. Vorsitzender des Gemeindegemeinderats

**Gebiets- und Bestandsänderungen
 nach § 10 der
 Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen**

Nach § 10 (1) und (4) der Verfassung kann der Landeskirchen-
 rat auf Antrag oder von sich aus neue Kirchengemeinden errich-
 ten oder bestehende aufheben, wenn die beteiligten Kircheng-
 meinden zustimmen; sonst entscheidet die Landessynode.
 Wird eine solche Änderung beschlossen, so ist zugleich über
 eine etwaige Vermögensauseinandersetzung und sonst zu
 regelnde Einzelheiten das Nötige zu bestimmen.

Es können sich Kirchengemeinden mit anderen Kirchengemeinden
 zusammenschließen oder einer anderen Kirchengemeinde beitre-
 ten. Die Art des Zusammengehens der Kirchengemeinden kann
 unterschiedliche Rechtsfolgen haben.

Folgende Gebietsänderungen sind möglich:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen bzw. zusätzliche Räume ergänzen

1. Zusammenlegung von (zwei oder mehr) Kirchgemeinden zu einer neuen Kirchgemeinde
2. Eingliederung einer Kirchgemeinde in eine bestehende andere Kirchgemeinde
3. Auflösung einer Kirchgemeinde und Verteilung ihres Gebiets auf andere Kirchgemeinden
4. Umgliederung von Gebietsteilen einer Kirchgemeinde in eine oder mehrere andere Kirchgemeinden.
5. Neubildung einer Kirchgemeinde aus Gebietsteilen fortbestehender anderer Kirchgemeinden

In der Praxis unserer Landeskirche steht die Zusammenlegung von Kirchgemeinden zu einer neuen Kirchgemeinde im Vordergrund. Daher wird im folgenden nur auf die Zusammenlegung eingegangen.

Dort, wo Kirchgemeinden sich zur freiwilligen Zusammenlegung entschließen, wird empfohlen, zwischen den beteiligten Kirchgemeinden einen Vertrag abzuschließen, der alle wesentlichen Fragen regelt. Als Vorschlag für die Kirchgemeinden, die eine Zusammenlegung anstreben, ist das nachstehende Vertragsmuster ausgearbeitet worden, in dem die wichtigsten regelungsbedürftigen Tatbestände enthalten sind. Der Vertrag kann je nach Bedarf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ergänzt oder abgeändert werden.

Allgemein sollte darauf geachtet werden, den Umfang von Sonderregelungen zu Gunsten der Ortsteile möglichst im Rahmen zu halten, damit die neue Kirchgemeinde alsbald zu einer Einheit zusammenwächst und in ihrem kirchenpolitischen, verwaltungsmäßigen und finanziellen Handlungsspielraum nicht unnötig eingengt wird.

Verfahrensschritte

1. Vor Aufnahme von verbindlichen Gesprächen über eine Zusammenlegung bzw. Eingliederung von Kirchgemeinden sollten die jeweiligen Gemeindekirchenräte zunächst einen Grundsatzbeschluss fassen, durch den der Pfarrer oder die Pastorin und ggf. andere Mitglieder des Gemeindekirchenrates ermächtigt sind, Vertragsverhandlungen über eine Zusammenlegung der hierfür in Aussicht genommenen Kirchgemeinden zu führen. Es wird zweckmäßig sein, nach Vorliegen dieser Grundsatzbeschlüsse jeweils das Kreiskirchenamt und den Superintendenten zu unterrichten. Beide stehen auch zu weiteren Beratungen zur Verfügung.
2. Spätestens nach Abschluss der Vertragsverhandlungen sollte eine Gemeindeversammlung in den beteiligten Kirchgemeinden durchgeführt werden. Die Anhörung der Gemeindeglieder soll durchgeführt werden, bevor der Gemeindekirchenrat über den Vertrag einen Beschluss fasst.
3. Anschließend haben die Gemeindekirchenräte den Beschluss über die Zustimmung zu einer Zusammenlegung zu fassen. Dieser Beschluss ist als Antrag über den Vorstand

des Kreissynode und das Kreiskirchenamt an den Landeskirchenrat unter Beifügung des unterzeichneten Vertrages zu richten.

4. Der Beschluss des Landeskirchenrates wird im Amtsblatt veröffentlicht. Es wird zweckmäßig sein, diesen Beschluss in ortsüblicher Weise in den beteiligten Kirchgemeinden bekannt zu machen. Die Rechtswirksamkeit der Zusammenlegung ist jedoch hiervon nicht abhängig. Das Inkrafttreten soll im Vertrag auf den 1. Juli oder 1. Januar eines Jahres festgelegt werden, damit die bisherigen Einzelhaushalte ordentlich abgerechnet und zusammengeführt werden können.

Eisenach, den 14. November 2000
(R 223/14.11.)

*Der Landeskirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Große
Oberkirchenrat*

Zusammenlegungsvertrag

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziffer 3 der Verfassung in seiner Sitzung am 14. November 2000 folgenden Muster-Zusammenlegungsvertrag für den Zusammenschluß von Kirchgemeinden gemäß § 10 der Verfassung beschlossen:

Präambel

- (1) Die Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden

- a)
- b)
- c)
- d).....
- e)

haben in ihrer Sitzung am

- a)
- b)

- c).....
- d)
- e)

Sie hat ihren Sitz in

- (3) Die Gemeindeglieder der neuen Kirchgemeinde haben die gleichen Rechte und Pflichten.

beschlossen, dass die selbstständigen Kirchgemeinden

 aufgehoben und zur Kirchgemeinde
 zusammengelegt werden.

§ 2
 Ortschaftsname

Zur besseren Unterscheidung in der Öffentlichkeit und in amtlichen Schreiben darf für jede Ortschaft neben dem Namen der neuen Kirchgemeinde der Ortschaftsname verwendet werden.

- (2) Die Gemeindeglieder der beteiligten Kirchgemeinden wurden vor der Beschlussfassung der Gemeindekirchenräte in einer Kirchgemeindeversammlung zu der Entscheidung gehört.
- (3) Zur Vorbereitung des Beschlusses des Landeskirchenrates und zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen sowie in Durchführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeindekirchenräte schließen die beteiligten Kirchgemeinden folgenden

Zusammenlegungsvertrag

Abschnitt 1
 Allgemeine Bestimmungen

§ 1
 Zusammenlegung - Name - Sitz

- (1) Durch Beschluss des Landeskirchenrates gemäß § 10 Abs. 1 und 4 der Verfassung werden mit Wirkung vom..... die Kirchgemeinden

- a).....
- b).....
- c).....
- d).....
- e).....

als Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgehoben.

Gleichzeitig werden diese Kirchgemeinden zusammengelegt und als eine einheitliche Kirchgemeinde mit den Ortschaften

 neu errichtet.

- (2) Die neue Kirchgemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie erhält den Namen: Ev.-Luth. Kirchgemeinde

§ 3

Wahrung der Eigenart

- (1) Die neue Kirchengemeinde ist verpflichtet, den spezifischen Charakter und das kirchliche Leben in den Ortschaften zu erhalten.
- (2) Bestand und Betrieb der in den Ortschaften vorhandenen kirchlichen Einrichtungen werden gewährleistet, so weit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.

§ 4

Rechtsnachfolge - Satzungsrecht

- (1) Die neue Kirchengemeinde ist mit Wirkung vom Gesamtrechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden.

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)

Damit tritt sie in alle Rechte und Pflichten der in Satz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden ein, es sei denn, dass dieser Vertrag etwas anderes bestimmt.

- (2) Aus diesem Grunde ist diesem Vertrag als Anlage eine vollständige Auflistung aller von den bisherigen Kirchengemeinden abgeschlossenen Verträge beigelegt.
- (3) Das Eigentum an allen beweglichen und unbeweglichen Sachen der bisherigen Kirchengemeinden geht mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zusammenlegung in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde über.
- (4) Die in den Ortschaften geltenden Kirchengemeindesatzungen, insbesondere die Friedhofsordnungen, sollen, so weit sie nicht durch die Zusammenlegung gegenstandslos geworden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Vertrages als Kirchengemeindesatzung der neuen Kirchengemeinde im bisherigen Geltungsbereich fortgelten. Eine Angleichung des Satzungsrechts soll längstens bis zum Ende des 3. Jahres erfolgen, das auf das Inkrafttreten des Zusammenschlusses folgt.

Abschnitt 2

Gemeindekirchenrat

§ 5

Gemeindekirchenrat

- (1) Bis zum Ende der laufenden Amtszeit bilden die Mitglieder der bisherigen Gemeindekirchenräte den neuen Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde
- (2) Mit dem Zeitpunkt der Zusammenlegung ist der Vorsitz bzw. der stellv. Vorsitz neu zu wählen.
- (3) Bei Ausscheiden von Mitgliedern während der laufenden Amtszeit rücken die gewählten Personen nach, die aus der Ortschaft stammen, in der das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde. Ansonsten hat für die laufende Amtszeit eine Nachwahl nur in der betreffenden Ortschaft stattzufinden.

- (4) Nach einer Neuwahl soll bei den Hinzuberufenen darauf geachtet werden, dass alle Ortschaften im Gemeindekirchenrat vertreten sind.

§ 6

Gemeindebeirat

- (1) Während der laufenden Amtszeit - bleiben / bleiben nicht - die bisherigen Gemeindekirchenräte als Gemeindebeiräte bestehen.
- (2) Die Gemeindebeiräte sind für folgende auf die Ortschaft bezogene Aufgaben zuständig:
.....
- (3) Der Gemeindekirchenrat kann nach einer Neuwahl Gemeindebeiräte für einzelne Ortschaften bilden. Dabei ist der Aufgabenbereich und die Zuständigkeit festzulegen.

Abschnitt 3

Haushaltswesen

§ 7

Haushaltsführung

- (1) Die neu gebildete Kirchengemeinde vollzieht die Haushaltspläne für das Haushaltsjahr in der Fassung, wie sie von der jeweiligen bisherigen Kirchengemeinde erlassen wurde.
- (2) Die beteiligten Kirchengemeinden werden sich vom Abschluss des Vertrages an bis zum Zusammenlegungszeitpunkt aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der neuen Kirchengemeinde Nachteile bereiten können. Sie werden in dieser Zeit ohne Zustimmung der am Vertrag beteiligten Gemeindekirchenräte keine Veränderung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Angestellten, insbesondere keine Neueinstellungen vornehmen.

§ 8

Zweckgebundenes Vermögen

Nachstehend aufgeführte Konten werden aufgelöst
.....
.....
.....

Das zweckgebundene Vermögen im Sinne von § 5 Abs. 4 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Finanzzuweisungsgesetz wird wie folgt festgestellt:

Nachstehend aufgeführte Konten werden mit der Konto-
bezeichnung
.....
.....geführt.

- a) Kirchgemeinde/Höhe/Zweck
- b) Kirchgemeinde/Höhe/Zweck
- c) Kirchgemeinde/Höhe/Zweck
- d) Kirchgemeinde/Höhe/Zweck
- e) Kirchgemeinde/Höhe/Zweck

§ 9

Investitionen

(1) Für die aus Anlass der Zusammenlegung fließende einmalige Einzelzuweisung (§ 5 Abs. 4 Ausführungsbestimmungen zum Finanzzuweisungsgesetz) wird folgende Zweckbindung vereinbart.

.
. .
.

(2) Aus dem Haushalt der neu gebildeten Kirchgemeinde ist in den künftigen Ortschaften auf die Dauer von Jahren ein der Gemeindegliederzahl entsprechender Anteil des Haushalts zu investieren. Der jeweilige Gemeindebeirat ist rechtzeitig vor Aufstellung des Haushaltes zu hören.

(3) Die Erlöse aus dem ehemaligen Kirchgemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

(4) Folgende begonnene Baumaßnahmen sind fortzuführen und zu vollenden:

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)

§ 10

Kirchgeld

(1) Die Kirchgeldbeschlüsse der am Vertrag beteiligten Kirchgemeinden bleiben im Jahr der Zusammenlegung unverändert.

(2) Das in den zukünftigen Ortschaften erhobene Kirchgeld ist - zunächst für zwei Haushaltsjahre - getrennt zu führen und zu verwenden; anschließend hat der Gemeindekirchenrat neu zu entscheiden.

Abschnitt 4
Grundstückswesen

§ 11
Grundbuchberichtigungen

Mit Inkrafttreten der Zusammenlegung sind von der neu gebildeten Kirchengemeinde die notwendigen Grundbuchberichtigungen vorzunehmen.

§ 12
Patronatsrechte/Kommunalleistungen
(soweit Regelung erforderlich)

Abschnitt 5
Personalwesen

§ 13
Übernahme der Angestellten

Die neu gebildete Kirchengemeinde tritt in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages bestehenden Arbeitsverhältnisse ein; die Regelungen der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung bleiben unberührt.

Abschnitt 6
Einzelfragen

(Kindertagesstätte, Sozialstationen, Friedhöfe etc.)

Abschnitt 7
Schlussbestimmungen

§ 14
Streitigkeiten/Abänderungen

- (1) Dieser Vertrag wird im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue abgeschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher gütlich zu regeln.
- (2) Im Rahmen der Rechtsordnung kann der Vertrag mit einer dreiviertel Mehrheit abgeändert werden.
- (3) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist das Kreiskirchenamt anzurufen.
- (4) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrages dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt mit dem in § 1 Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft.
- (2) Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung des Landeskirchenrates.

Datum

Unterschriften/Dienstsiegel

Eisenach, den 14. November 2000
(R 223/14.11.)

*Der Landeskirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Dermbach*, Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach, im 2. Erledigungsfall
2. *Gumpelstadt*, Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach, mit der Kirchengemeinde Witzelroda, im 1. Erledigungsfall
3. *Queienfeld*, Superintendentur Meiningen, mit den Kirchengemeinden Behrungen und Westenfeld, im 1. Erledigungsfall
4. *Rudersdorf*, Superintendentur Apolda-Buttstädt, mit den Kirchengemeinden Rudersdorf, Willerstedt,

Nirmsdorf, Gebstedt und Ködderitzsch, im 3. Erledigungsfall

5. *Ruhla*, Superintendentur Eisenach-Gerstungen, im 1. Erledigungsfall
6. *Wünschendorf-Endschütz*, Superintendentur Gera, mit den Kirchgemeinden Endschütz, Letzendorf, Mosen, Untitz und Wolfersdorf, im 1. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1. bis 3. und 5. bis 6. sind bis zum 15.01.2001 *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 4. sind *ohne Lebenslauf* bis zum 15.01.2001 ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Dermbach:

Zum Pfarrort Dermbach gehören die Ortsteile Unteralba und Oberalba. Die Einwohnerzahl beträgt insgesamt ca. 4.000, davon sind ca. 1.800 evangelische Gemeindeglieder. Es liegt inmitten der landschaftlich reizvollen Rhön (15 km bis Bad Salzungen, 45 km bis Eisenach bzw. Fulda).

Es besteht ein gutes Verhältnis zur katholischen Kirche im Ort. Die evangelische Kirchgemeinde ist Trägerin der selbstständig arbeitenden Diakonie-Sozialstation.

Dermbach hat eine volkskirchliche Struktur mit vielen Konfirmationen, Taufen und Trauungen.

Kirchliche Gebäude:

Kirchen in Dermbach, Unteralba und Oberalba
Pfarrhaus mit Gemeindehaus (alle Gebäude sind renoviert)

Gottesdienst:

Dermbach: sonntäglich
Unteralba und Oberalba: 1 x im Monat

Gemeindekreise:

Unterstützt von den Mitarbeitern finden folgende Kreise statt: Christenlehre, monatlich Mütterkreis, Frauenkreis, Rentnerkreis, Mutter-Kind-Kreis, Vorschulkreis.

Mitarbeiter:

Kantor (rege kirchenmusikalische Arbeit), Katechetin, Bürokräft mit 8 h/Woche

Wohnverhältnisse:

- Pfarrhaus liegt in unmittelbarer Nähe zur Kirche
- sanierte, familienfreundliche Wohnung mit Garage und Garten

Infrastruktur:

Dermbach ist das Zentrum der Verwaltungsgemeinschaft. Im Ort befinden sich eine Grundschule und eine Regelschule, das Gymnasium befindet sich in Bad Salzungen. Es gibt eine Kinderkrippe, einen Kindergarten, eine Vielzahl von Ärzten, Apotheke, Kreditinstitute, Einkaufsmärkte, Heimatmuseum, Freibad sowie viele Vereine.

Die Anteilnahme des/der Pfarrers/Pastorin am öffentlichen Leben wäre sehr erfreulich.

Zu Gumpelstadt:

Pfarrstelle und Ort:

Zur Pfarrstelle Gumpelstadt (100 %ige Pfarrstelle), vorbehaltlich der anstehenden Strukturentscheidung der Superintendentur, mit ca. 870 Gemeindegliedern gehören die Orte Gumpelstadt mit Hohenkissel, Waldfisch und Witzelroda, Neuendorf, Gräfendorf-Nitzendorf. Predigtstellen in Gumpelstadt und Witzelroda.

Gumpelstadt ist Zentrum der Gesamtgemeinde Moorgrund. Der Ort liegt an der B19 zwischen Eisenach und Meiningen, Kreisstadt ist Bad Salzungen.

Am Ort ist eine Grundschule mit 5./6. Kl. Gymnasium. Gymnasien: Bad Liebenstein (7 km) und Bad Salzungen (6 km), Regelschule (6 km). Am Ort: 2 praktische Ärzte, 1 Augenarzt, 1 Zahnarzt.

Entfernungen:
Bad Salzungen 6 km
Eisenach 18 km
Meiningen 30 km.

Gebäude:

- Kirchen:
saniert in sehr gutem Zustand
- Pfarrhaus:
sehr guter Zustand, alles erneuert, Ölheizung
- Diensträume:
Gemeinderaum, Teeküche, Amtszimmer, Archiv, Abstellraum, WC
- Wohnung:
Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche, Abstellraum, Bad und WC (getrennt)
Autogarage, Geräteschuppen, gepflegter Rasengarten.

Gemeindeleben:

Nach starkem Rückgang im Gemeindeleben wurde die Pfarrstelle durch ein junges Pastorenehepaar besetzt. Aus gesundheitlichen Gründen kann die Pastorin in den Gemeinden nicht mehr arbeiten, deshalb wurde die Pfarrstelle frei.

Amtshandlungen im Kirchspiel 1993 - 8/2000:

Taufen:	73
Konfirmanden:	54
Trauungen:	5
Bestattungen:	76

z. Zt.:	
Christenlehre:	18
Konfirmanden:	4
Vorkonfirmanden:	5
1 Frauenkreis	

2 Seniorenkreise

Erwartungen:

Nachdem die Gemeinde die baulichen Voraussetzungen geschaffen hatte und das Gemeindeleben wieder entfalten konnte, ist die Betroffenheit durch die Vakanz sehr stark. Engagierte Gemeindeglieder und Kirchvertreter/innen möchten einen Pfarrer/Pastorin, der/die mit ihnen zusammen lebt, die Gemeindearbeit fortführt und Neues beginnt. Sie freuen sich auf eine enge und gute Zusammenarbeit.

Nähere Auskünfte erteilen:

- Wally Kallenbach, Stellv.Vors. ☎ 03695/84533
- M. Zehner, Vakanzverwalter ☎ 036961/72355
- A. Müller, Superintendent ☎ 03695/623680.

Zu Queienfeld:

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle (100 %):

Muttergemeinde Queienfeld:

ca. 600 Einwohner, davon 448 Evang. (hinzu kommen 44 Evang. aus dem katholischen Nachbardorf Wolfmannshausen)

Tochtergemeinden:

Behrungen: ca. 600 Einwohner, 444 Evangelische
Westenfeld: ca. 430 Einwohner, davon 288 Evangelische

Mitarbeiterinnen: B-Katechetin

- Die Christenlehre erteilt die Katechetin (z. Zt. 63 Kinder), ein Kinderkreis (10 Kinder) wird ehrenamtlich geleitet.
- 3 Frauen im Sozialen Hilfsdienst (über ABM) - Besuchsdienst etc.
- Kirchendienst in allen Gemeinden ehrenamtlich
- 2 Organisten und 1 Organist in Ausbildung
- 3 aktive Gemeindekirchenräte

Folgende Kreise bestehen:

Junge Gemeinde, 3 Frauenkreise (wechselnder Rhythmus), 2 Kirchenchöre (ca. 50 Mitglieder, Leitung in einem Chor vakant, anderer ehrenamtlich geleitet)

einige weitere jährliche Höhepunkte: Bibelwoche, Ökumenische Gottesdienste (mit benachbarter kath. Gemeinde), Friedensdekade, WGT der Frauen.

Amtshandlungen während der letzten 2 Jahre (1999 bis Oktober 2000) im Pfarramt:

	1999	bis Okt. 2000
Taufen:	15	16
Trauungen:	3	5
Konfirmierte:	16	17
Bestattungen:	19	16

GD derzeit in Queienfeld wöchentlich, in den 2 Filialen 14-tägig. Die Gottesdienste sind gut besucht.

Die Friedhöfe werden kommunal verwaltet.

Äußere Gegebenheiten:

nach Meiningen 17 km (Theater, alle Ärzte, Gymnasium, Musikschule etc.)

Grundschule im Filial Behrungen und Westenfeld
Zahnärzte und Allgemeinmediziner im Nachbarort.

Pfarrhaus in Queienfeld (Fachwerkhaus mit 3-Seiten-Hof, Scheune und Garten, Garagen) ist in den vergangenen Jahren komplett und sorgfältig restauriert (Dach, Fassade, Heizung, Dielen- bzw. Parkettböden, Bad). Zur Pfarrwohnung gehören neben Küche und Bad weitere 7 Zimmer (3 davon im ausgebauten Dachgeschoss), in der 1. Etage befinden sich 2 Amtszimmer, Archiv und Gemeinderaum.

Die Kirchen sind in gutem Zustand, in Westenfeld und Behrungen soll die Innenrenovierung abgeschlossen werden.

Erwartung der Gemeindekirchenräte:

Wir erhoffen uns einen Prediger/in und Seelsorger/in mit Liebe zur offenen Gemeindearbeit, wo Gottesdienst unter Einbeziehung von Konfirmanden, Jugendlichen und Gemeindegliedern gestaltet werden. Persönlicher und freudiger Einsatz im Dienst wird gewünscht.

Bei Interesse eines Theologenehepaares sind weitere Teilanstellungen in der Region möglich.

Näheres ist zu erfragen bei Superintendent Wolfram Hädicke, Am Mittleren Rasen 6, 98617 Meiningen, Tel./Fax: 03693 / 50300.

Zu Rudersdorf:

Rudersdorf ist eine 100 %-Pfarrstelle. Zum Kirchspiel gehören Willerstedt, Nirmsdorf, Gebstedt und Ködderitzsch. Alle Orte liegen dicht beieinander. Von den insgesamt 1.200 Einwohnern sind 750 evangelisch.

Predigtstätten:

In jedem Dorf ist in der Regel 14-tägig Gottesdienst. Die kirchlichen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Erntedank, Kirmes, Ewigkeitssonntag ...) werden in dem Ort mit Gottesdiensten gefeiert.

Mitarbeiter:

In jedem Ort versehen Küster einen geregelten Kirchengottesdienst. Die Gemeinderäume werden zu den Veranstaltungen

gen vorbereitet. Ein kleiner Kindergottesdiensthelferkreis bietet wöchentlich einen Kindergottesdienst im Kirchspiel an. Die Verteilung des Gemeindebriefes geschieht durch ehrenamtliche Helfer. Ein guter Laienorganist begleitet die meisten Gottesdienste. Ein Nachwuchsorganist hat damit begonnen.

Der Posaunenchor und der Kinderchor „Neun-Uhr-Chor“ werden mit Beginn der Vakanzzeit von nebenamtlichen Leitern übernommen.

Für Rüstzeiten und die Kinderferien im Kirchspiel gibt es viele erfahrene Helfer und Mitarbeiter. Fünf Gemeindekirchenräte zu je vier Mitgliedern tragen die Gemeindearbeit mit. Sie sammeln auch Kirchgeld und organisieren die Straßensammlungen und verschiedene Spendenaktionen.

Gemeindekreise:

Es bestehen zur Zeit:

- Junge Gemeinde (Jüngere), wöchentlich, die Leitung liegt beim Kreisjugendwart (ca. 10 Mitglieder)
- Junge Gemeinde (Ältere), monatlich, die Leitung liegt beim Pfarrer (ca. 10 Mitglieder)
- 2 Gitarrenkreise, wöchentlich, die Leitung liegt beim Kreisjugendwart (ca. 10 Schüler)
- Frauenkreis, wöchentlich, die Leitung liegt beim Pfarrer (ca. 10 Mitglieder)
- Posaunenchor, wöchentlich, ehrenamtlicher Leiter (ca. 12 Bläser)
- Neun-Uhr-Chor, wöchentlich, ehrenamtlicher Leiter (ca. 20 Mitglieder, vierstimmiger Chor)
- Kinderchor, wöchentlich, Leitung liegt beim Pfarrer (ca. 15 Mitglieder)
- Christenlehre, Konfirmandenunterricht, wöchentlich, Leitung beim Pfarrer (z. Zt. 8 Gruppen mit ca. 75 Kindern)

Rüstzeitarbeit - Bibelwoche:

Regelmäßige jährliche Freizeiten für Konfirmanden und Junge Gemeinde, jährlich Christenlehreferientage am Ende der Sommerferien, Bibelwochen in 4 Gemeinden zeitgleich mit ehrenamtlichen Leitern.

Amtshandlungen:

	1996	1997	1998
Taufen:	8	15	9
Trauungen:	1	4	1
Konfirmanden:	16	17	15
Trauerfeiern:	7	9	13

Äußere Gegebenheiten:

Das Kirchspiel Rudersdorf ist im Thüringer Becken gelegen, die Dörfer und ihre Bevölkerung vorwiegend landwirtschaftlich geprägt, die Menschen alteingesessen.

Ländliches Zentrum ist das Städtchen Buttstädt (3 km) mit guter Infrastruktur (vielfältige Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Zahnärzte, Bahnanschluß, Schulen [bis Klasse 10], Gymnasium im 14 km entfernten Kölleda, Kindergarten am Ort, kirchlicher Kindergarten in Willerstedt [2 km]). Entfernung nach Apolda 16 km, nach Weimar 22 km, nach Jena 35 km, nach Naumburg 35 km, nach Sömmerda 25 km, nach Erfurt 40 km.

Wohnverhältnisse:

Pfarrhaus in gutem Zustand (1992 modernisiert) in ruhiger Lage mit großem Gelände (ca. 4.000 m²) Nebengelaß ausreichend, zwei Garagen.

Wohnung: 3,5 Zimmer, Küche, Bad, Kammer.

Außerdem im Haus: Gemeinderaum für Gottesdienste im Winter, Archiv, Arbeitszimmer, Keller und Boden.

Nebengebäude: 2 Mehrzweckräume mit Küche und Toiletten für die Gemeindekreise, außerdem ein Raum für Posanenchor und Notenmaterial (auch erweiterungsfähig).

Kirchen:

Gebstedt, Nirmsdorf und Ködderitzsch in sehr gutem Zustand

Willerstedt:

Außen und innen saniert, freundlich und benutzbar, wartet auf Ergänzung in Farbgebung, Fußboden, Gestühl.

Rudersdorf: Turm überholt, Dach und Dachstuhl neu bzw. überarbeitet, Fenster neu, optisch akzeptabel (letzte Ausmalung 1970) aber innenräumlich überholungsbedürftig (Fußbodenschäden, Ausmalung).

Die Dörfer Willerstedt und Gebstedt besitzen ein Pfarrhaus, in dem Gemeindeveranstaltungen und Wintergottesdienste stattfinden. Diese Räumlichkeiten sind in sehr gutem Zustand. Nirmsdorf besitzt (für den Winter) Bankheizung.

Kindergarten:

Der Kindergarten Willerstedt befindet sich seit 1994 in kirchengemeindlicher Trägerschaft, 35 Plätze, 3,5 Mitarbeiter. Zwischenzeitlich wird die Verwaltung und Leitung vom Diakonieverein Apolda wahrgenommen.

Erwartungen der Gemeindekirchenräte:

Wir suchen einen Pfarrer/eine Pastorin, der/die sich der vielfältigen Arbeit in unserem Kirchspiel stellt, die gewachsenen Traditionen im vielfarbigem Kirchenjahr pflegt und ausbaut (z. B. Erntedank, Kirmes, Lichtmeß, Advent, Johannes, St. Martin, Osternacht und Christnacht, Familiengottesdienste ..), sich der Kinder- und Jugendarbeit widmet und die musikalische Arbeit unterstützt.

Zu Ruhla:

Ortslage:

Ruhla ist eine kleine Stadt am Nordhang des Thüringer Waldes. Über ca. 6 km erstreckt sich die Ortslage zwischen den Berghängen.

Einwohner: 4.388 (30.06.00) Mitglieder der evang.-luth.

Kirchgemeinde: 1.675 (31.12.99).

Früher Industriestandort (Uhren, Maschinen u. a.); heute fast keine Industrie mehr. Umstrukturierung auf Kleinindustrie, Handwerk und Tourismus.

Sehr gute Busverbindung nach Eisenach (13 km). Ferner nach Bad Liebenstein, Bad Salzungen und Tabarz.

Das Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus liegt ca. 50 m von der Kirche entfernt. Es ist ungefähr 100 Jahre alt und befindet sich in einem sehr guten Zustand. Im Erdgeschoss befindet sich der Gemeindesaal (Winterkirche), ein Jugendraum, eine kleine Küche und das Gemeindebüro. Im 1. OG befindet sich das Amtszimmer und abgetrennt davon die Pfarrwohnung mit 4 Zimmern, Küche und Bad, zu der noch 3 Räume im Dachgeschoss gehören, die mittels einer neu eingebauten Wendeltreppe erreicht werden. Dieses Jahr wurde im Dachgeschoss außerdem ein schöner Raum für unsere Kantorkatechetin neu geschaffen. Ein kleiner Garten befindet sich am Haus. Die Fassade des Hauses wurde 1999/2000 saniert und gleichzeitig Wärmedämmung angebracht. Das Haus hat Gas-Zentralheizung.

Die Kirche:

Die Concordia-Kirche wird jetzt 340 Jahre alt. Sie ist in einem sehr guten Zustand. Sie ist eine sogenannte Winkelkirche, d. h., zwei Kirchenschiffe stehen im rechten Winkel zueinander. Mitte der 90-er Jahre wurde der einsturzgefährdete Turm aufwendig saniert (Erneuerung des innenliegenden Fachwerks), die Turmhaube neu geschiefert und die Fassaden neu hergerichtet.

1999 wurde das bis dahin ungenutzte Westschiff als Saal ausgebaut mit Küche und Toilette. Außerdem wurde eine leistungsfähige Gas-Gebläse-Heizung eingebaut, die je nach Bedarf den Gottesdienstraum (Südschiff mit Altarraum) oder den Saal heizen kann (Westschiff). Im Jahr 2000 wurde das Dach des Südschiffes neu gedeckt.

Um die Kirche herum befindet sich der kirchliche Friedhof. Auch er ist in einem guten Zustand.

Die zweite evangelische Kirche in Ruhla (Trinitatiskirche) gehört seit langer Zeit der Stadt, so dass die Kirchengemeinde für deren Erhalt nicht zuständig ist.

Kasualien 1999:

Taufen:	12
Konfirmationen:	13
Trauungen:	4
Trauerfeiern:	35

Gottesdienste:

sonntäglich, im Seniorenheim: ca. 1 x im Monat

Gemeindekreise und Aktivitäten:

Sing- und Gebetskreis, Singkreis, Besuchskreis, Frauenkreis, Kindergottesdienstvorbereitungskreis, Junge Gemeinde, Bibelwoche, Passionsandachten, Friedensdekade zusammen mit der katholischen Gemeinde, Osternachtgottesdienst, Weltgebetstag, Sommerfest, Adventsbasar, ökumenische Familienfreizeit, Kinderbibeltage mit den Nachbargemeinden, Kinderchor, Kinderkreis und Flötenkreis.

Mitarbeiter:

Kantorkatechetin (Stelle kann voraussichtlich im Herbst 2001 für das Erbstromtal neu besetzt werden), Verwaltungskraft, Friedhofswärter mit z. Zt. zwei ABM-Kräften, 4 Lektoren.

Infrastruktur:

Im Ort befindet sich eine Grundschule und ein Gymnasium; Regelschule im Nachbarort Seebach (5 km Schulbus). Es gibt zwei Kindergärten, mehrere praktische Ärzte, eine Frauenärztin, einen Internisten, Physiotherapeuten und Zahnärzte, eine Apotheke, Einkaufsmärkte und Geldinstitute. Des weiteren gibt es ein Heimatmuseum, Trachtenverein „Alt-Ruhla“, Schützenverein, verschiedene Sportvereine, ein Waldschwimmbad mit angrenzendem Campingplatz und das Freilandmuseum „mini-a-thür“.

Erwartungen:

Die Gemeinde wünscht sich eine/einen Pastorin/Pfarrer, die/der mit Freude und Aufgeschlossenheit das bestehende Gemeindeleben zusammen mit den Kirchenältesten weiterführt und entwickelt. Die Anteilnahme am öffentlichen Leben unseres Städtchens wäre sehr erfreulich und erwünscht.

Zu Wünschendorf-Endschütz:

In der Evangelischen Regionalgemeinde Wünschendorf, Kirchenkreis Gera, ist die Stelle eines/einer Pfarrers/Pastorin (100 %) zum nächstmöglichen Dienstbeginn wieder zu besetzen.

Die Gemeinden freuen sich auf einen/eine Pfarrer/Pastorin mit Engagement und Elan. Wir erwarten Ideenreichtum und Organisationstalent für Gemeindeveranstaltungen.

In unserer Gemeinde gibt es einen Besuchsdienst, einen Mitarbeiterkreis, eine Kindergemeinde und einen aktiven Kirchenchor. Zwei Frauenkreise und der Bastelkreis werden ehrenamtlich begleitet. Der Evangelische Kindergarten in Endschütz erfreut sich großer Beliebtheit in den umliegenden Dörfern.

Junge Gemeinde, Konfirmanden und offene Jugendarbeit freuen sich auf einen/eine Pfarrer/Pastorin, der/die ein offenes Ohr hat für die Belange Jugendlicher.

Zur Regionalgemeinde gehören sechs Predigtstätten.

Drei ehrenamtliche Organisten, die Lektorin und zwei weitere auszubildende Lektoren unterstützen den/die Pfarrer/Pfarrerin. Der idyllische Pfarrhof im Klostergelände Cronschwitz, an der Elster gelegen, ist Dienstsitz des/der Pfarrers/Pastorin. Die 180 m² große Wohnung bietet Platz für eine Familie. Die älteste Kirche des Vogtlandes, die Pfarrkirche St. Veit, ist touristischer Anziehungspunkt der Region. Die Mitarbeit im Arbeitskreis Kunst und Kultur des Klosters Mildenfurth wird erwartet.

Weitere Informationen auf der Internetseite des Kirchenkreises Gera: www.bekanntnis.de.

Amtshandlungen 1999:

Taufen:	6
Konfirmanden:	15
Trauungen:	3
Bestattungen:	16

Auskünfte erhalten Sie beim Mitglied der Thüringer Synode, Dr. Karsten Wilsdorf, ☎ 036603 / 88238, beim stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates, Karl-Heinz Hauptmann, ☎ 036603 / 87995 oder die Superintendentur, Superintendent Dr. Hans Mikosch, 07545 Gera, Talstr. 30.

Berichtigung zum Amtsblatt Oktober:

Zu Ranis:

Der Sitz des Pfarramtes und Wohnsitz des Pfarrers / der Pastorin ist Ranis.

Eisenach, den 16.11.2000
(A 250/16.11.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

E. Amtliche Mitteilungen

**Neues Dienstsiegel der Superintendentur
Hildburghausen-Eisfeld
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.11.2000 für die Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld ein neues Dienstsiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld unter der Nummer 933 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Lutherrose
Legende: Evang.-Luth. Superintendentur
Hildburghausen-Eisfeld
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel der ehemaligen Superintendentur Eisfeld-Hildburghausen wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. November 2000
(R 301)

Der Landeskirchenrat

der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Dienstsiegel der Superintendentur Gotha
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.11.2000 für die Superintendentur Gotha ein neues Dienstsiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Superintendentur Gotha unter der Nummer 938 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Lutherrose
Legende: Evangelisch-Lutherische
Superintendentur Gotha
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel der ehemaligen Superintendentur Gotha-Gräfontonna wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. November 2000
(R 301)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchengemeindesiegel für Pohlen
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.11.2000 für die Kirchengemeinde Pohlen ein neues Kirchengemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Pohlen unter der Nummer 927 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Pohlen

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Maße: 30 : 42 mm

Eisenach, den 03. November 2000
(916 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Röpsen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.11.2000 für die Kirchgemeinde Röpsen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Röpsen unter der Nummer 928 eingetragen. Das Siegel hat eine spitze Form.

Siegelbild: Kirchturmspitze mit Kreuz, Engel und Posaune

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Röpsen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. November 2000
(988 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Kleinbrüchter - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.11.2000 für die Kirchgemeinde Kleinbrüchter ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Kleinbrüchter unter der Nummer 929 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Schiff mit Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Kleinbrüchter

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. November 2000
(561 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Holzsußra - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.11.2000 für die Kirchgemeinde Holzsußra ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Holzsußra unter der Nummer 930 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Schiff mit Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Holzsußra

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. November 2000
(496 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Hochheim - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.11.2000 für die Kirchgemeinde Hochheim ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Hochheim unter der Nummer 931 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Hochheim

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. November 2000
(479 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Braunichswalde - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.11.2000 für die Kirchgemeinde Braunichswalde ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des

Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Braunichswalde unter der Nummer 932 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Braunichswalde

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. November 2000
(96 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Kleindembach - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.11.2000 für die Kirchgemeinde Kleindembach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Kleindembach unter der Nummer 934 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Abendmahlskelch

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Kleindembach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. November 2000
(563 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Marolterode - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.11.2000 für die Kirchgemeinde Marolterode ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Marolterode unter der Nummer 935 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Marolterode
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. November 2000
(1512 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Gauern - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.11.2000 für die Kirchgemeinde Gauern ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Gauern unter der Nummer 936 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Heiliger Hieronymus
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Gauern
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. November 2000
(290 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Kleinkamsdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.11.2000 für die Kirchgemeinde Kleinkamsdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Kleinkamsdorf unter der Nummer 937 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kelch, Alpha und Omega
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Kleinkamsdorf
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. November 2000
(1463 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Großbrüchter - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.11.2000 für die Kirchgemeinde Großbrüchter ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde

Großbrüchter unter der Nummer 939 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Schiff mit Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Großbrüchter

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. November 2000
(366 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Wiedermuth - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.11.2000 für die Kirchgemeinde Wiedermuth ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Wiedermuth unter der Nummer 940 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Schiff mit Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Wiedermuth

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. November 2000
(1333 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Toba
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.11.2000 für die Kirchgemeinde Toba ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Toba unter der Nummer 941 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Schiff mit Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirch gemeinde Toba

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. November 2000
(1203 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Leimbach
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 13.10.2000 für die Kirchgemeinde Leimbach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Leimbach unter der Nummer 942 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz, Reben, Krone und Strahlenkranz

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Leimbach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. November 2000
(650 K 341)

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*